

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die landstaendische Verfassungs Urkunde fuer das Grossherzogthum Baden, nebst den dazugehoerigen Actenstuecken**

**Baden**

**Carlsruhe, 1819**

V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen

[urn:nbn:de:bsz:31-14300](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14300)

ding, die urtheilende Behörde und die Proce-  
dur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Krän-  
kung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen  
können von den Kammern nicht anders als schrift-  
lich und nur dann angenommen werden, wenn  
der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich ver-  
gebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt  
an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewen-  
det hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage  
kann an den Großherzog gebracht werden, ohne  
Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beyden  
Kammern.

#### V.

Eröffnung der Ständischen Sitzungen,  
Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall ver-  
einigten Kammern, vom Großherzog in Person,  
oder von einem von Ihm ernannten Commissär  
eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwö-  
ren bey Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeverammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§. 70. Kein Landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71. Die Landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetz-Entwurf kann getroffen werden, die nicht mit den Landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzes-Entwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanz-Gegen-

maßregeln betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen, welche in einer Commission nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bey vollzähliger Versammlung. Bey gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beyder Kammern zusammen gezählt werden müssen, so entscheidet bey Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweyten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten:

Eingverstanden! oder: Nichteingverstanden! Nur bey der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweyten Kammer. — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bey Geheimer Stimmgebung.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10; die zweyte durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Aenderung der Verfassung wird in beyden Kammern die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beyden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bey öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bey allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bey der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den Landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§. 78. Die Sitzungen beyder Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bey Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drey Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder über die Nothwendigkeit der Geheimen Berathung beytreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Ämter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der Grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt  $\frac{1}{4}$  der Abgeordneten der Städte und Ämter und dann alle zwey Jahre wieder  $\frac{1}{4}$  aus.

§. 80. Bey der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche Central-Commission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags wird auf den Ersten Februar 1819 festgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt,

bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird.

Insbondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beygedruckten größern Staats-Siegel. Griesbach den 22. August 1818.

C a r l.

(L. S.)

vd. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen  
Hoheit.

W e i ß.